

Herrn Karl EDER

Wien, am 19. Juni 2015

Mail:

k.eder.vzdhpcp538@foi.fragdenstaat.at

GZ. BMEIA-AT.6.29.11/0001-VI.1c/2015

Sehr geehrter Herr Eder!

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 11. Juni 2015 betreffend die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Speicherung der Lichtbilder in Zusammenhang mit der Ausstellung von Diplomatenpässen gemäß § 6 Passgesetz 1992 in der geltenden Fassung (idgF).

Zu Ihrer Frage darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

Lichtbilder (personenbezogene Daten gemäß Passgesetz 1992) werden im Zuge der Antragstellung von Diplomatenpässen lokal und zentral im Identitätsdokumenteregister (vgl. §§ 22a und b Passgesetz 1992 idgF) verwendet.

Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten (u.a. das Lichtbild), die gemäß § 22b Passgesetz 1992 verarbeitet werden, finden Sie im § 22c Passgesetz 1992 idgF.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Mandl Leiter des Referates VI.1.c

(elektronisch gefertigt)